



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Dezember 2012 (14.01)
(OR. en)**

**17602/12
ADD 1**

PV CONS 71

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3210. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE
ANGELEGENHEITEN) vom 11. Dezember 2012 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 17403/12 PTS A 105)

- Punkt 1 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe [erste Lesung] (GA+E) 3
- Punkt 2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung [erste Lesung] (GA+E) 4
- Punkt 3 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates im Sinne der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben [erste Lesung] (GA+E) 4

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 17402/12 OJ/CONS 70)

- Punkt 8: Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Januar 2013 – 30. Juni 2014) 5

*
* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 48/12 COMPET 500 CHIMIE 59 ENFOPOL 234 ENV 613

MI 491 ENT 175 CODEC 1902 OC 421

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärungen Deutschlands

1. "Getragen von dem Verständnis – auch unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 4 –, dass es nicht Ziel der Verordnung ist, andere dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere vor Gesundheitsgefahren, dienende Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen von den gelisteten Chemikalien ausgehende Gefahren zu untersagen, bedauert Deutschland, dass weder im Verordnungstext noch in den Erwägungsgründen eine Klarstellung hinsichtlich der Unberührtheit bestehender europarechtlicher und nationaler Vorschriften, insbesondere zugunsten Gesundheitsschutzes, möglich war. Wir erkennen an, dass anstelle einer solchen Regelung der vierte Erwägungsgrund um einen Hinweis auf bestehende Vorschriften zum Schutz von Umwelt und Arbeitnehmern eingefügt wurde. Der Bezug auf Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern greift jedoch zu kurz."

2. "Deutschland weist darauf hin, dass eine weitergehende Vereinheitlichung der Vorgaben zur Kennzeichnung betroffener Produkte mit Blick auf den Binnenmarkt und zur Vermeidung unnötiger Bürokratie für die Unternehmen wünschenswert gewesen wäre. Zudem sollte, im Sinne der Zielsetzung der Verordnung und zur Vermeidung von Bürokratie, die Kennzeichnungspflicht in der Verordnung nur dem Inverkehrbringer obliegen."

Erklärung Bulgariens

"Bulgarien ist sich voll und ganz bewusst, dass es wichtig ist, einen gemeinsamen Rechtsrahmen mit harmonisierten Vorschriften für die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe festzulegen, dessen Ziel auch darin besteht, unionsweit die öffentliche Sicherheit zu verstärken und die Gefahr terroristischer Anschläge zu verringern. Bulgarien wird die Annahme der Verordnung deshalb unterstützen.

Gleichwohl bedauern wir, dass die vorgeschlagene Verordnung ihre Ziele nicht in vollem Umfang erreicht.

Bulgarien ist der Überzeugung, dass sich das Ziel der Verordnung – sowohl im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts als auch hinsichtlich der Sicherheitsfragen – am besten erreichen ließe, wenn eine einfachere Regelung gewählt würde.

Bulgarien ist deshalb der Ansicht, dass die Option, die den geringsten Verwaltungsaufwand verursachen würde, darin bestünde, gar keine Ausnahmen von den EU-weiten Einschränkungen vorzusehen."

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 52/12 ENT 213 ENV 699 CODEC 2104 OC 616

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ bei Stimmenthaltung der britischen Delegation den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung des Vereinigten Königreichs und Bulgariens

"Das Vereinigte Königreich und Bulgarien bedauern, dass die Stufe Euro 5 bei den Emissionsbegrenzungen ohne den Nachweis eingeführt wird, dass damit ein angemessener Nutzen verbunden ist, und die Grundsätze der besseren Rechtsetzung und der faktengestützten Politikgestaltung somit nicht befolgt werden."

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates im Sinne der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben

[erste Lesung] (GA + E)

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

16737/1/12 REV 1 CODEC 2804 ACP 236 WTO 381 UD 303 OC 673

+ REV 1 ADD 1

15519/12 ACP 210 WTO 339 UD 259 CODEC 2495 OC 593

+ ADD 1

vom AStV (2. Teil) am 5.12.2012 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Erklärung Frankreichs

"Frankreich ist der Auffassung, dass es verfrüht ist, die Frist für die Ratifizierung, wie im Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vorgesehen, auslaufen zu lassen. Dies könnte nämlich zur Folge haben, dass einige Länder, die bereits Verhandlungen abgeschlossen haben, von der Liste der Länder gestrichen werden, denen ein präferentieller Zugang zum EU-Markt gewährt wird. Dass die Frist schon so bald auslaufen soll, könnte bei den AKP-Staaten auf ein gewisses Unverständnis stoßen, was die laufenden Verhandlungen über die umfassenden regionalen WPA beeinträchtigen würde.

Zwar muss eine Frist für die Ratifizierung gesetzt werden, doch muss sie mit den nationalen Beschlussfassungsverfahren der AKP-Staaten vereinbar sein und diesen die Möglichkeit geben, sich optimal auf das Inkrafttreten der WPA vorzubereiten. Auch ist es wichtig, dass diese Abkommen von beiden Seiten in einem Klima des Vertrauens und im Geiste der Partnerschaft umgesetzt werden. Frankreich hat die Aushandlung der Wirtschaftspartnerschafts-abkommen, bei denen es sich aus seiner Sicht um echte Partnerschaften im Interesse der Entwicklung der AKP-Staaten handelt, stets unterstützt. In diesem Sinne hat sich der Präsident der Französischen Republik in seiner Rede vor der senegalesischen Nationalversammlung am Freitag, den 12. Oktober 2012 in Dakar dafür ausgesprochen, dass die afrikanischen Interessen bei den Verhandlungen über die WPA stärker berücksichtigt und dass die Gespräche wieder aufgenommen werden, und zwar mit terminlichen und inhaltlichen Vorgaben, die für die afrikanischen Länder günstiger sind. Aus diesen Gründen hat Frankreich Verständnis für die Argumente des Europäischen Parlaments, das eine Verlängerung der Frist bis 2016 fordert, und befürwortet in diesem Zusammenhang einen Trilog, um einen späteren Ratifizierungstermin zu vereinbaren, womit den AKP-Staaten eine zusätzliche Frist eingeräumt und gleichzeitig mehr Transparenz in Bezug auf die letzte Etappe des Verfahren hergestellt würde."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE

(gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)

8. Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Januar 2013 - 30. Juni 2014)

- Billigung
17426/12 POLGEN 213

Das Achtzehnmonatsprogramm für die Tätigkeiten des Rates für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 wurde zunächst gemeinsam von den drei kommenden Vorsitzen (Irland, Litauen und Griechenland) vorgestellt und dann vom Rat gebilligt.

Der Vorsitz kündigte an, dass gegebenenfalls eine überarbeitete Fassung des Programms erstellt wird, um den Ergebnissen der laufenden Beratungen im Europäischen Rat und in den verschiedenen Ratsformationen Rechnung zu tragen.

Der Rat kam überein, das Programm nur in einer Sprachfassung zu billigen; die übrigen Sprachfassungen werden bei frühestmöglicher Gelegenheit als A-Punkte auf einer der nächsten Ratstagungen gebilligt.

=====